

Öko mit Brief und Siegel



Das Biosiegel als Qualitätsgarantie

Auf der Grundlage der Kontrollen nach dieser Verordnung (EWG Nr. 2092/91) hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft das Bio-Siegel herausgegeben. Seit dem 15. Dezember 2001 ist das Öko-Kennzeichengesetz in Kraft und damit das Bio-Siegel rechtskräftig. Nur Hersteller, die die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen, sind berechtigt, ihre Produkte als Bio- oder Öko-Waren zu verkaufen. Und nur solche Lebensmittel dürfen auch mit dem Bio-Siegel ausgezeichnet werden. Das System schließt alle Erzeugungs- und Verarbeitungsstufen bis hin zur endgültigen Verpackung und Kennzeichnung lückenlos ein.

Seit Februar 2002 ergänzt die Öko-Kennzeichenverordnung das Öko-Kennzeichengesetz um Einzelheiten in Bezug auf die Gestaltung und Verwendung des Bio-Siegels und von Sanktionsvorschriften. Dadurch kann eine einheitliche Kennzeichnung der Erzeugnisse gewährleistet und auf ein aufwendiges Vergabeverfahren verzichtet werden. Die Verordnung regelt ebenso die Werbung mit dem Bio-Siegel. Außerdem sieht die Verordnung eine Anmeldung durch Zeichennutzer bei der Informationsstelle Bio-Siegel vor (Anzeigepflicht).

Für wen besteht die Anzeigepflicht?

Alle Hersteller von zertifizierten Bio-Produkten, die das Bio-Siegel zur Kennzeichnung ihrer Produkte nutzen möchten, müssen diese anzeigen.

Wie wird kontrolliert?

Nur Hersteller und Erzeuger, die den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung entsprechen und sich den vorgeschriebenen Kontrollen unterziehen, sind berechtigt, ihre Ware mit dem Bio-Siegel zu kennzeichnen. Ein dichtes Netz an laufenden Kontrollmaßnahmen sichert auf jeder Ebene die Einhaltung der strengen Qualitätsstandards für Öko-Produkte.

So kann über die Kontrollnummer auf Bio-Lebensmitteln die zuständige Kontrollstelle ermittelt und zurückverfolgt werden, woher die Zutaten stammen. Auch die Kontrollstellen selbst unterliegen einer regelmäßigen staatlichen Überprüfung - sozusagen eine Kontrolle der Kontrolleure.

Öko-Lebensmittel, die nicht aus Deutschland oder der EU, sondern aus so genannten Drittländern stammen, müssen - wenn sie auf dem EU-Markt angeboten werden - die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen - und dementsprechend kontrolliert werden. Die Kontrollstellen überprüfen den gesamten Produktionsprozess der Bio-Betriebe. Alle Erzeugungs- und Verarbeitungsstufen bis hin zur endgültigen Verpackung unterliegen der Kontrolle.

Mit dem Biosiegel gekennzeichnete Produkte werden durch eine Landwirtschaft erzeugt, die

...

- auf den Einsatz chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet
- Boden, Wasser und Luft schützt
- hilft, die Artenvielfalt zu erhalten
- artgerechte Tierhaltung garantiert
- eine Kreislaufwirtschaft mit geschlossenen Nährstoffzyklen anstrebt
- den Energieverbrauch mindert und Ressourcen schont
- Transparenz bei der Erzeugung und Herstellung von Lebensmitteln bietet
- Sicherheit durch Richtlinien und Kontrollen anstrebt
- Gentechnik ablehnt

Entscheidend für den Verbraucher ist, dass er beim Kauf von Bioprodukten sicher sein kann, dass die zugesicherten Eigenschaften auch tatsächlich zutreffen. Um jeglichen Missbrauch auszuschließen, hat die Europäische Kommission per Gesetz geregelt, was ökologischer Landbau bzw. ökologische Tierhaltung im Detail bedeuten und wie dies zu kontrollieren ist. Wer Bioprodukte verkauft, ohne dieses Prüfverfahren bestanden zu haben, macht sich gegen die EU-Bioverordnung strafbar.